

Antrag auf Gewährung einer Heizungsbeihilfe



Bitte beachten Sie, dass eine Gewährung der Heizungsbeihilfe nur erfolgen kann, wenn die Antragstellung vor der Beschaffung des Heizmittels erfolgt. Zur Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen sind die Unterlagen / Nachweise zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Antragstellers und der zu seinem Haushalt gehörenden Personen im Monat des Bedarfs vorzulegen. Entsprechendes gilt für Nachweise zu den Kosten der Unterkunft.

Personalien des Antragstellers:

Name, Vorname		geb. am:	
Straße		Fam.- Stand	
Wohnort		Tel.-Nr.	

Im Haushalt leben nachfolgend genannte Personen:

Nr.	Name, Vorname	Geb.-Datum	Verwandtschaftsverhältnis

Ich bevorräte meine Heizmittel selbst und beantrage die Übernahme Kosten der Heizung.

Für die Heizperiode _____ / _____ wird erstmalig erneut ein Antrag gestellt.

Ich heize mit

- Steinkohle _____ kg Braunkohle _____ kg Briketts _____ kg
 Pellets _____ kg Heizöl _____ Liter Flüssiggas _____ Liter
 Brennholz: _____ Raummeter / _____ Festmeter / Schüttraummeter _____

Bitte beachten Sie, dass dem Antrag mindestens ein Angebot (z.B. eines Heizmittellieferanten) oder die Rechnung beizufügen ist.

Die Heizungsbeihilfe soll an folgende Person ausgezahlt werden:

- Antragsteller Lieferant _____

Bankverbindung:

IBAN. : _____ BIC: _____

Einkommen aller Haushaltsmitglieder (bitte Nachweise vorlegen):

	Euro
a) Arbeitseinkommen
b) Erwerbsminderungsrente
c) Altersruhegeld
d) Witwenrente
e) Unterhalt/Unterhaltsvorschuß
f) Kindergeld
g) Miet- und Pachteinnahmen
h) Sonstiges Einkommen (z.B. aus Vermögensabgabe):	
1. _____
2. _____
Insgesamt:	<u>.....</u>

Vom Einkommen abgesetzt werden (sofern Nachweise vorliegen):

- Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind (z.B. Privat-Haftpflicht- oder Hausratversicherung),
- geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten.

Vermögen:

- Spar- und Bankguthaben (Belege beifügen)
- Bausparvertrag, Lebensversicherung (Belege beifügen)
- nicht selbstbewohnter Haus- / Grundbesitz (Belege beifügen)
- sonstiges Vermögen (Belege beifügen)

Angaben zur Unterkunft (bitte Nachweise vorlegen):

Ich bin Eigentümer Mieter Untermieter Größe der Unterkunft: _____m²

Die Warmwasserbereitung erfolgt über: die Heizung einen Durchlauferhitzer

bei Miete: Kaltmiete: _____ Euro Nebenkosten: _____ Euro

bei Eigentum:

Grundsteuer B:	_____ Euro
Wasser:	_____ Euro
Abwasser:	_____ Euro
Müllgebühren:	_____ Euro
Schornsteinfeger:	_____ Euro
Wohngebäudeversicherung:	_____ Euro

Weiterhin füge ich diesem Antrag die lückenlosen Kontoauszüge aller Bankkonten der letzten drei Monate bei.

Ich bestätige durch meine Unterschrift die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben. Mir ist bekannt, dass ich wegen wissentlich falscher oder unvollständiger Angaben strafrechtlich verfolgt werden kann und dass ich die zu Unrecht erhaltene Hilfe erstatten muss.

(Datum)

(Unterschrift, Vor- und Zuname)

Heizkostenbeihilfe

Wer erhält eine Heizkostenbeihilfe?

Personen mit geringem Einkommen!

1. Personen, die bereits laufende Hilfe zum Lebensunterhalt, bzw. laufende Grundsicherungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölfter Teil (SGB XII) von den zuständigen Sozialämtern der Verbandsgemeindeverwaltungen erhalten,
2. Personen, die **keine** Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölfter Teil (SGB XII) erhalten, und auf Grund Ihres Alters oder wegen Erwerbsminderung nicht arbeitsfähig sind,

können einen Antrag bei dem zuständigen Sozialamt der Verbandsgemeindeverwaltungen stellen.

3. Personen, die ALG II – Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweiter Teil (SGB II) erhalten,
4. **Erwerbsfähige**, die **keine** Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweiter Teil (SGB II) erhalten,

können die Anträge bei der Arbeitsgemeinschaft SGB II, Job-Center Cochem-Zell in 56812 Cochem, Briederweg 14 stellen.

Da es sich bei der Heizkostenbeihilfe um Leistungen nach SGB II / SGB XII handelt und diese, neben dem Einkommen auch vom Vermögen abhängig sind, sind wir gehalten, das Vorhandensein von Vermögen zu prüfen. Zum eventuellen Vermögen nach den o.g. Sozialgesetzbüchern gehört auch das Barvermögen.

Nachweise über die Höhe von vorhandenem Bank- und/oder Sparguthaben (Kontoauszüge und Sparbücher) sind daher dem Antrag unbedingt beizufügen.

Für welche Heizungsarten wird Beihilfe gewährt?

1. für Öl-/Gas und Ofenheizung (flüssige Brennstoffe) sowie
2. für feste Brennstoffe (Holz, Brikett, Kohle, Pellets)

Keine Heizkostenbeihilfe erhält, wer monatliche Abschläge für Heizkosten zahlt, wer mit Strom heizt und wer zwar eine Wohnung mit Zentralheizung hat, aber nicht selbst die Brennstoffe einkauft und bevorratet, weil Heizkostenbeihilfe nur für denjenigen gewährt werden kann, der eine Brennstoff-Bevorratung finanzieren muss. Dies ist durch Vorlage von Rechnungen für Öl, Gas bzw. für feste Brennstoffe nachzuweisen.

In den Fällen von Zentral- und Stromheizungen besteht die Möglichkeit, für die bei der **Jahresrechnung** evtl. fällige **Nachzahlung** eine Heizkostenbeihilfe zu beantragen sofern die Aufwendungen angemessen sind.

Wann und wo sind Anträge zu stellen?

Für alle Leistungsberechtigten nach SGB XII:

Bei den jeweiligen Sozialämtern der Verbandsgemeindeverwaltungen, während der üblichen Sprechzeiten.

Für alle Leistungsberechtigten nach SGB II:

Bei der Arbeitsgemeinschaft SGB II, Job-Center Cochem-Zell, Briederweg 14 in 56812 Cochem.

W i c h t i g !

Selbstbezieher von Heizmaterialien haben **vor Bestellung der Heizmaterialien** einen Antrag auf Übernahme der Kosten bei der entsprechenden Behörde zu stellen. **Die Rechnung darf noch nicht beglichen sein.**

Bei verspäteter Antragstellung kann eine Beihilfe nicht mehr gewährt werden.

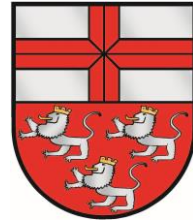
Die jahresbezogenen Pauschalen bei Bevorratung von Heizmaterial werden auf der Basis von Bedarfseckwerten ermittelt, die sich aus der Haushaltsgröße und der Brennstoffart ergeben. Die Eckwerte können beim Sozialamt erfragt werden.

Seitens des Leistungsträgers erfolgt, unter Beachtung dieser Bedarfseckwerte, die Bewilligung des Heizmaterials für 12 Monate. Nach Vorlage der Rechnung des Zulieferers erfolgt die Auszahlung der Leistung auf Grund des aktuellen Bezugspreises des Heizmaterials.

Selbstbezieher haben die Verpflichtung aufmerksam die Entwicklung der jeweiligen Energiepreise zu beobachten, um so die jeweilige Versorgung mit Heizmaterialien kostengünstig zu ermöglichen.

Anträge erhalten Sie bei den Sozialämtern der jeweiligen Verbandsgemeindeverwaltung bzw. bei der ARGE SGB II, Job-Center Cochem-Zell.

Information
gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung
für die Durchführung des
Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII)



Aufgrund der Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu den Rechten von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern gemäß der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) gebe ich Ihnen folgende Hinweise zur Erhebung und Verarbeitung persönlicher Daten für Zwecke der Sozialhilfe:

Soweit es für die Durchführung der Leistungserbringung von Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Einzelfall erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d.h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt; vgl. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e und Artikel 4 Nr. 2 DS-GVO, §§ 67a ff. SGB X). Die Verbandsgemeinde Zell (Mosel) -Der Bürgermeister- (Abt. Soziale Sicherung) ist hierbei „Verantwortliche“ im Sinne des Artikels 4 Nr. 7 DS-GVO.

Alle Kontaktdaten finden Sie unter Nr. 8.

1. Datenerhebung bei den Haushaltsmitgliedern

Ihre Angaben im Leistungsantrag sind mit entsprechenden Nachweisen zu belegen. Werden Kontoauszüge vorgelegt, dürfen Verwendungszweck bzw. Empfänger einer Überweisung –nicht aber deren Höhe – geschwärzt werden, wenn es sich um besondere Arten von personenbezogenen Daten im Sinne des Artikel 9 DS-GVO handelt (Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit, Sexualeben oder der sexuellen Orientierung).

2. Datenerhebung bei anderen Stellen

Sofern die Haushaltsmitglieder nicht oder nicht vollständig an der Aufklärung des Sachverhaltes mitwirken, kann die Verbandsgemeinde Zell (Mosel) auch Auskünfte einholen bzw. Daten erheben

- bei anderen Stellen im Zusammenhang zwischen diesen und den Haushaltsmitgliedern bestehenden Rechtsverhältnissen (z. B. Vermieter, Arbeitgeber, Banken und Kreditinstituten) und bei anderen Personen im Hinblick auf möglicherweise gegen diese Personen bestehenden Rechtsansprüche bzw. deren Voraussetzungen (z.B. unterhaltsverpflichtete Eltern oder frühere/getrenntlebende Ehepartner) nach § 117 SGB XII,
- bei anderen Sozialleistungsträgern (z. B. Bundesagentur für Arbeit, Jobcenter, Familienkasse, Unterhaltsvorschussstelle, Ämter für Ausbildungsförderung) nach §§ 3, 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X, inwieweit z.B. andere Sozialleistungen beantragt, bewilligt oder eingestellt wurden oder inwieweit Aussicht auf Bewilligung dieser Leistungen besteht und
- beim Finanzamt zu Einkommens- und Vermögensverhältnissen nach § 21 Abs. 4 SGB X und insbesondere bei selbständig Tätigen Haushaltsmitgliedern – zur Einkommensteuererklärung oder zum bereits ergangenen Einkommensteuerbescheid nach § 31 a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb bzw. Nr. 2 AO.

3. Manueller bzw. automatisierter Datenabgleich

Zur Vermeidung und Aufdeckung der rechtswidrigen Inanspruchnahme von Sozialhilfe wird ein regelmäßiger Datenabgleich für alle Haushaltsmitglieder (Leistungsbezieher oder Mitglieder der Einsatzgemeinschaft), auch in automatisierter Form, insbesondere mit der Datenstelle der Rentenversicherung, durchgeführt. Es darf z.B. abgeglichen werden, ob während des Bezuges von Grundsicherungsleistungen oder von Hilfe zum Lebensunterhalt Arbeitslosengeld II gezahlt wird, ob eine versicherungspflichtige oder geringfügige Beschäftigung besteht oder in welcher Höhe Kapitalerträge zufließen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist. Ebenso ist ein Abgleich mit der Meldebehörde zu Meldeanschriften, Wohnungsstatus und Zeitpunkt von Ummeldungen möglich. Zudem besteht die Möglichkeit eines Kontenabrufs beim Bundeszentralamt für Steuern nach § 93 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe e AO. Verdachtsfälle auf Betrug werden grundsätzlich bei der Staatsanwaltschaft angezeigt.

4. Datenverarbeitung im Rahmen von Statistiken

Die für die Bearbeitung des Antrages erhobenen Daten werden in anonymisierter Form (d.h. ohne Namen und Anschrift) für die Statistiken nach §§ 121 ff. SGB XII verwendet. Die Daten dürfen hierfür an den Landesbetrieb Daten und Information RLP, Mainz, als amtliche Statistikstelle des Landes Rheinland-Pfalz, an das Statistische Bundesamt, das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie des Landes Rheinland-Pfalz und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales übermittelt werden.

5. Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren

Zur Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren werden personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen der §§ 68, 69 SGB X an die Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte übermittelt.

6. Löschung Ihrer personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden von der Verbandsgemeinde Zell (Mosel) gelöscht, wenn sie für die Durchführung des SGB XII nicht mehr benötigt werden und rechtliche Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind (vgl. § 45 Abs. 3 Satz 4 SGB X). Laut KGSt-Empfehlung beträgt die Aufbewahrungsfrist 10 Jahre nach Abschluss der Bearbeitung. Innerhalb der vorstehend genannten Fristen besteht kein Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO.

7. Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch; Widerruf einer Einwilligung; Beschwerde

Wenn Sie eine Auskunft zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihre/n zuständige/n Sachbearbeiter/in beim Sozialamt der Verbandsgemeinde Zell (Mosel). Sie können auch die Datenschutzbeauftragte/den Datenschutzbeauftragten zu Rate ziehen. Auf Wunsch wird Ihnen ein Auszug zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zur Verfügung gestellt.

Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche Berichtigung oder Vervollständigung dieser Daten verlangen.

Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DS-GVO in Verbindung mit § 84 Abs. 3 SGB X können Sie eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn die Verbandsgemeinde Zell (Mosel) die Daten nicht mehr länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen und eine Löschung der Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen würde.

Im Zusammenhang mit der Bearbeitung Ihres Antrages auf Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt besteht kein Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO, da die Datenverarbeitung in der Grundsicherung und der Hilfe zum Lebensunterhalt im öffentlichen Interesse liegt (vgl. Art. 20 Abs. 3 DS-GVO). Es besteht auch kein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 21 Abs. 1 DS-GVO, da sozialhilferechtliche Vorschriften die Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorsehen (vgl. § 84 Abs. 5 SGB X).

Sollten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund Ihrer ausdrücklichen Einwilligung verarbeitet (d. h. insbesondere erhoben) worden sein, können Sie diese Einwilligung jederzeit nach Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen. Dadurch wird jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zu Ihrem Widerruf berührt.

Sollten Sie mit den Auskünften der Verbandsgemeinde Zell (Mosel) bzw. mit der von ihr vorgenommenen Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einverstanden sein, können Sie sich mit einer Beschwerde an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz als Aufsichtsbehörde wenden.

8. Kontaktdaten / Adressen

Verantwortlicher: Verbandsgemeinde Zell (Mosel), Bürgermeister Herr Jürgen Hoffmann, Schloßstraße 69, 56856 Zell (Mosel); Tel. 06542/701-0; E-Mail: vgzell@vg-zell.de

Datenschutzbeauftragte/r: Verbandsgemeinde Zell (Mosel), Herr Sturm, Schloßstraße 69, 56856 Zell (Mosel); Tel. 06542/701-0; E-Mail: datenschutz@vg-zell.de

Aufsichtsbehörde: Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Prof. Dr. Dieter Kugelmann, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz; Tel.: 06131/208-2449; E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de